



I. An Herrn Stadtrat Marian Offman
CSU-Fraktion, Rathaus

An Herrn Dr. Georg Kronawitter
Tangastraße 28
81827 München

Datum
02.06.2014

Reduzierung der Fernwärme-Grundpreise für Bestandsgebäude – wie geht es konkret, welche Hilfen leisten städtische Einrichtungen (z.B. Bauzentrum) und SWM?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Dr. Georg Kronawitter, Herrn StR Marian Offman vom 08.04.2014, eingegangen am 08.04.2014

Sehr geehrter Herr Stadtrat Offman, sehr geehrter Herr Dr. Kronawitter,

in Ihrer Anfrage vom 08.04.2014 führen Sie als Begründung aus:

„Nicht zuletzt durch CSU-Anträge ist das Thema Reduzierung überhöhter Grundpreise bei Fernwärmeanschlüssen der SWM auch auf die Münchner Agenda gekommen, nachdem die Stadt Nürnberg schon 2001 dieses erhebliche Kosteneinsparungspotential für ihre fernwärmegeheizten Liegenschaften gehoben hat und seither pro Anschluss und Jahr im Mittel über 6.000 Euro einsparen kann ¹.

Es hat sich auch herumgesprochen, dass bei Bestandsgebäuden zur Ermittlung der so genannten „Heizlast“ (in Kilowatt) keine aufwändige bauphysikalische Neuberechnung erforderlich ist, sondern der Jahreswärmebedarf herangezogen werden kann, wie er leicht der SWM-Jahresrechnung entnommen werden kann. Das nähere Verfahren ist in der VDI 2067 Blatt 2 (Dez.93) geregelt. Neben dem Jahreswärmebedarf spielt dort die so genannte Vollaststundenanzahl eine entscheidende Rolle. Internetrecherchen ² zufolge gilt für unterschiedliche Gebäudenutzungen folgender Wert:

1) http://bernd-saure.de/smi/cms/front_content.php?idcat=26&client=1&lang=1&idart=63

2) <http://www.htip.de/heizlast.htm>

Gebäudeart	Vollbenutzungsstunden (h/a)
Einfamilienhaus	2100
Mehrfamilienhaus	2000
Bürohaus	1700
Krankenhaus	2400
Schule, einschichtiger Betrieb	1100
Schule, mehrschichtiger Betrieb	1300

Die gefundenen Werte gelten streng genommen nur für den Standort Düsseldorf. Aber München unterscheidet sich wohl kaum von diesen Werten, da die SWM bei ihren neueren Wärme-Verträgen bei innerstädtischen Mehrfamilienhäusern ebenfalls 2000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr zugrunde legen.

Man könnte nun meinen, dass man als M-Wärmekunde eine Absenkung des Grundpreises unter Verweis auf den nach VDI 2067 Blatt 2 ermittelten Wert bei den SWM beantragen kann und diesen auch problemlos zugebilligt bekommt, gerechter Weise auch rückwirkend, weil ja eine Inanspruchnahme der erhöhten Heizlast in der Tat nicht stattgefunden hat.

Wie die aktuellen Erfahrungen von M-Wärmekunden zeigen, zeigen sich hier die SWM aber alles andere als entgegenkommend. Da müssen Zähler auf Kundenkosten ausgetauscht werden, und eine Rückwirkung gibt es schon gleich gar nicht - auch nicht auf die laufende Heizperiode. Dass die Zeche wieder einmal letztlich die Münchner Mieter als Endnutzer bezahlen, spielt bei den SWM offenkundig keine Rolle. Den Stadtrat sollte dies aber schon interessieren.

Anhand von Stellungnahmen der SWM sowie des RGU können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

Vorbemerkung der SWM:

Die Stadtwerke München GmbH (SWM GmbH) betreibt im Stadtgebiet ein Fernwärmenetz mit einer Länge von ca. 800 km und einer angeschlossenen Leistung von 2.800 MW. Etwa 95 % der erzeugten Fernwärme entstammen dem Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Im Rahmen ihrer so genannten „Ausbauoffensive Fernwärme“ ist es das Ziel der SWM GmbH, neben der Gewinnung neuer Kunden in bestehenden Versorgungsgebieten (Netzverdichtung) den weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes voranzutreiben. Mit einem Investitionsaufwand von mehr als 200 Millionen Euro sollen deshalb in den kommenden Jahren mehrere Stadtteile im Münchner Westen (darunter Pasing, Westkreuz und Neuaubing) sowie Berg am Laim, Thalkirchen und Ramersdorf an das bestehende Fernwärmenetz angebunden werden.

Um die Klima- und Ressourcenbilanz der Fernwärme nachhaltig zu verbessern, ist es das Ziel der SWM GmbH, bis zum Jahr 2040 Fernwärme zu 100 Prozent aus regenerativen Energien zu gewinnen.

Frage 1:

Welche inhaltlichen Anforderungen stellen die SWM an einen Grundpreis-Absenkungsantrag eines M-Wärmekunden? Wo können diese nachgelesen werden?

Antwort der SWM:

Der Preis für M-Fernwärme besteht aus drei Preisbestandteilen - Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreis. Die Höhe des Grundpreises ist abhängig vom vertraglich vereinbarten, für das Gebäude benötigten Anschlusswert. Eine Reduzierung des Grundpreises kann nur über eine Senkung des Anschlusswertes erfolgen.

Klarstellend ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmung der Heizlast und des daraus resultierenden Anschlusswertes grundsätzlich in der Verantwortung des Gebäudeeigentümers liegt.

Die notwendige thermische Energie (Heizlast) eines Gebäudes wird nach den gültigen DIN- bzw. DIN EN-Normen und einschlägigen Regelwerken errechnet. Daraus wird die Wärmeleistung (Anschlusswert) ermittelt, die der Wärmeversorger für die Wärmeversorgungsanlage bereitstellen muss. Dieses Verfahren gilt für alle Wärmeversorgungssysteme, also auch beim Anschluss an die Münchner Fernwärme.

In diesem Fall ist die genaue Vorgehensweise in den "Technischen Anschlussbedingungen der SWM Versorgungs GmbH (TAB)" in der jeweils gültigen Fassung beschrieben. Diese sind Bestandteil des Wärmeliefervertrags. Die gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwarmwasserbereitung sowie das Datenblatt für das jeweilige Fernwärme-Versorgungsnetz, in dem sich das Gebäude befindet, müssen darüber hinaus ebenfalls beachtet werden. Es handelt sich um ein umfangreiches und aufwendiges Verfahren, das die Gebäudestruktur, die Wärme- und Kältebelasten sowie das Nutzungsverhalten berücksichtigt und für das die entsprechende Fachkenntnis erforderlich ist. Auch hängt der Anschlusswert von der verbauten Technik ab, z.B. von der Art der Brauchwarmwassererzeugung oder von der eingesetzten Regelung. In der Regel beauftragt der Gebäudeeigentümer für diese Ermittlung ein Planungs- oder Ingenieurbüro bzw. ein Heizungsbauunternehmen.

Das im vorliegenden Antrag beschriebene Verfahren über die Benutzungsstundenzahl ist aus Sicht der SWM auf keinen Fall dafür geeignet, die erforderliche Wärmeleistung zu ermitteln. Es führt mit hoher Wahrscheinlichkeit bei winterlichen Außentemperaturen zu einer Unterversorgung der Gebäude der LHM. Ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial ist vor allem bei der Sicherung der gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene des Trinkwarmwassers gegeben.

Sind bei Gebäuden Wärmeschutzmaßnahmen sowie Optimierungen der Wärmeversorgungsanlage (hydraulischer Abgleich, Rücklauftemperatur kleiner/gleich Angaben gemäß TAB) erfolgt, sollte ein Fachunternehmen die Heizlast neu berechnen. Die sich daraus eventuell ergebende Anschlusswertänderung wird bei den SWM beantragt und von den SWM durchgeführt, wenn die Rücklauftemperatur den Anforderungen der TAB entspricht. Dieses Verfahren ist in den "Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme", die Bestandteil des Wärmeliefervertrags sind, beschrieben.

Frage 2:

Unter welchen Bedingungen kann der eingebaute Wärmemengenzähler beibehalten werden? Unter welchen zwingenden gesetzlichen Bedingungen muss er angepasst werden?

Antwort der SWM:

Die Wärmemengenzählung für M-Fernwärmekunden erfolgt mittels den Bestimmungen des Eichrechts unterliegender Wärmemengenzähler. Diese Wärmemengenzähler erfüllen ihre Aufgabe innerhalb eines eichrechtlich festgelegten Messbereichs, der durch die Durchflussmenge des Heizwassers definiert wird. Über- oder unterschreitet die Durchflussmenge den Messbereich, muss der bisherige Zähler durch einen für den neuen Messbereich geeigneten Zähler ausgetauscht werden. Bedingt durch die für die unterschiedlichen Durchflussmengen benötigten Rohrquerschnitte und Einbaulängen der Zähler sind dafür in der Regel Umbauarbeiten in der Heizungsanlage notwendig.

Eine Anschlusswertänderung bedeutet eine Änderung der Durchflussmenge des Heizwassers in der Heizungsanlage. Deshalb kann entsprechend den vorab beschriebenen Voraussetzungen ein Zählerwechsel notwendig werden - in der Praxis betrifft das jedoch nur Einzelfälle.

Frage 3:

Warum legen die SWM den in ihrer Verantwortung stehenden Primärteil der Wärmeübergabestation nicht so aus, dass die Wärmeleistung elektronisch begrenzt wird, nachdem alle dazu notwendigen Mess- und Stellgrößen standardmäßig vorhanden sind?

Antwort der SWM:

Die Wärmeleistung ist im Wärmeliefervertrag vereinbart. Die Regelung der Wärmeleistung erfolgt durch die einmalige feste Einstellung des im Kundeneigentum befindlichen Mengendifferenzdruckreglers auf den vertraglich vereinbarten Wert der Durchflussmenge. Eine elektronische Regelung dieser Einstellung ist auf Grund der Einmaligkeit nicht notwendig und sinnvoll.

Teile des Primärteils gehören nur in Anlagen, die vor 2005 entstanden sind, den SWM. In allen anderen Anlagen stehen die Teile nach der in den TAB festgelegten Übergabestelle - Absperrarmaturen im Heizraum - im Eigentum des Kunden.

Frage 4:

In welcher Weise können andere städtische Dienststellen wie insbesondere das Bauzentrum hier informierend (z.B. über Homepage) und beratend für M-Wärmekunden und betroffene Mieterhaushalte tätig werden?

Antwort des RGU:

Zu allen technischen und planerischen Fragestellungen der Heiztechnik besteht im Bauzentrum München bereits ein umfassendes Beratungsangebot. Das Beratungsangebot bietet ebenfalls nutzerspezifische Hilfestellungen, wobei die Fragen der Mieterinnen und Mieter abgedeckt werden. Alle Beratungen im Bauzentrum München erfolgen neutral und unabhängig. Zusätzlich bieten die SWM eine Präsenzberatung (Energieberatung) im Bauzentrum München, von Montag bis Donnerstag 9 bis 17 Uhr sowie Freitag 9 bis 15 Uhr. Dabei haben die Bürgerinnen und Bürger im Bauzentrum auch einen direkten und komfortablen Zugang zu SWM-spezifischen Fragen, z.B. auch zur Vertragsgestaltung.

Antwort der SWM:

Neben den Wärmedämmmaßnahmen sind energieeffizient abgestimmte Heizungsanlagen Voraussetzung für einen ökologisch sinnvollen Energieeinsatz. Mit einer optimal eingestellten

Wärmeanlage in Verbindung mit der wärmetechnischen Optimierung der Gebäudehülle lassen sich auch die Anschlusswerte entsprechend anpassen.

Die SWM beraten seit vielen Jahren Kunden, Planer und Installateure zu Themen der Energieeffizienz, vor allem der eingesetzten Anlagentechnik. Auch entsprechende Forschungsprojekte führen die SWM durch bzw. sind daran beteiligt.

Die SWM laden jährlich zu Fachveranstaltungen für Installateure ein. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren mehrere Informationsveranstaltungen für Eigentümer und Verwalter der Wohnungswirtschaft durchgeführt. Weitere Veranstaltungen für Planungsbüros und Installationsunternehmen werden im Jahr 2014 angeboten und sind bereits terminiert.

Die SWM bieten darüber hinaus eine umfassende Energieeffizienzberatung im Rahmen der Energieberatung an. Kundinnen und Kunden können sich sogar vor Ort von den SWM-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern beraten lassen.

In Zusammenarbeit mit dem Bauzentrum werden umfassende Beratungen zu den Themen des hydraulischen Abgleichs einer Heizungsanlage - im Bauzentrum steht ein in Deutschland wohl einmaliges Demonstrationsmuster - sowie der Senkung der Rücklauftemperaturen angeboten und auch nachweislich seitens der Kunden und der Installationsunternehmen genutzt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen hiermit beantwortet werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an das Direktorium-HA II/V 1

an RS/BW

an das RGU

Per Hauspost

An die Stadtwerke München GmbH/G-Z

je z.K.

III. Wv. FB V /tmp/140408_Fernwärme-Grundpreis_Antwort.odt

Kurt Kapp